Tarif für das Droschkenfuhrwerk.

An Fahrgeld ist zu entrichten:	Personen 1	2	3	4
	Neugroschen			
A) für eine Tourfahrt				
1) im innern Droschkenbezirk ohne oder mit Passirung der Elbe	4	5	6	8
2) aus dem innern in den äußern oder aus dem äußern in den innern Droschkenbezirk				
a. ohne Passirung der Elbe . .	4	5	6	8
b. mit Passirung der Elbe . .	6	7	8	10
3) aus dem äußern durch den innern in den äußern Droschkenbezirk				
a. ohne Passirung der Elbe . .	8	10	12	14
b. mit Passirung der Elbe . .	10	12	14	16
4) aus dem innern Bezirk bis über die Grenzen des äußern Droschkenbezirks hinaus, und zwar:				
bis an's Forsthaus an der Blasewitzer Straße, Neustriesen und den Weg bis an's Königsheimsche Grundstück eingerechnet, bis an's Ende von Strehlen und bis an's Gut Reisewitz, incl. der daselbst befindlichen Aktienbrauerei				
a. ohne Passirung der Elbe . .	6	8	10	12
b. mit Passirung der Elbe . .	8	10	12	14
bis ans Ende von Strießen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen, Löbtau, Cotta, Schusterhaus, Pieschen,				
a. ohne Passirung der Elbe . .	8	10	12	14
b. mit Passirung der Elbe . .	10	12	14	16
bis ans Ende von Blasewitz, Zschertnitz, Räcknitz, bis an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an die Saloppe, an die Albrechtsburg, an den vormaligen Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädter Friedhof				
a. ohne Passirung der Elbe . .	10	12	14	16
b. mit Passirung der Elbe . .	12	14	16	18
bis ans Ende von Briesnitz, Trachau, bis an das Fischhaus an der Radeberger Straße				
a. ohne Passirung der Elbe . .	12	14	16	18
b. mit Passirung der Elbe . .	14	16	18	20
bis an den Gasthof zu Wölfnitz, an den Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das erste Chausseehaus an der Königsbrücker Straße, an die Mordgrundbrücke				
a. ohne Passirung der Elbe . .	14	16	18	20
b mit Passirung der Elbe . .	16	18	20	22
Findet die Fahrt aus dem äußern durch den innern Bezirk bis zu den vorstehend unter 4 gedachten Ortschaften und Punkten statt, so sind bei 1 und 2 Fahrgästen 3 Ngr., bei 3 und 4 Fahrgästen 5 Ngr. mehr, als die daselbst angegebenen Tarifsätze betragen, zu entrichten.				
B) für eine Zeitfahrt				
bis zu 20 Minuten Zeitdauer: . . .	4	5	6	8
über 20 bis zu 30 Minuten Zeitdauer	6	7	8	10
= 30 = = 45 = =	9	10	12	14
= 45 = = 60 = =	12	13	16	18
u. s. f.				

Ein Kind unter 12 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je zwei Kinder bis zu diesem Alter werden für eine Person gerechnet.

Chaussee-, Brücken- und Wegegeld hat der Fahrgast zu tragen, ebenso das Fährgeld, wenn auf Verlangen des Fahrgastes die Fähre passirt wird.

Für jede dem Fahrgast geleistete Rückfahrt ist ebenfalls der tarifmäßige Fahrpreis zu entrichten.

Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung sich im innern Droschkenbezirke befindet, oder im äußern Droschkenbezirke in der Richtung von der zu leistenden Fahrt gelegen ist. Ist dagegen der Ort der Abholung im äußeren Droschkenbezirke so gelegen, daß die Droschke auf der zu leistenden Fahrt den innern Droschkenbezirk ganz oder theilweise zu durchschneiden hat, oder wird die Droschke zum Abholen des Fahrgastes aus einer der im Tarife unter 4 angegebenen Ortschaften verlangt, so kann der Kutscher hierfür die Hälfte des einfachen Tourpreises beanspruchen. In jedem Falle ist aber der Kutscher verpflichtet, die Person, welche die Droschke bestellt, bis zum Abholungsorte unentgeltlich mitzunehmen.

Für Fahrten, die innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks in der Zeit von 10 bis 11 Uhr Abends, oder in der Zeit von 5 bis 6 Uhr früh begonnen werden, ist das Doppelte, für Fahrten dagegen, deren Beginn in die Zeit von 11 Uhr Abends bis früh 5 Uhr fällt, das Dreifache der vorstehenden Tarifsätze zu entrichten. Werden solche Fahrten von den Bahnhöfen aus geleistet, so ist nur der Tourpreis zulässig und kann der Kutscher bei mehr als einer Tour nur für die erste den erhöhten Tourpreis beanspruchen.

Für das Passagiergepäck mit Ausnahme von leichten Mantelsäcken, Reisetaschen, kleinen Handkoffern, Hutschachteln 2c. ist noch eine besondere Entschädigung nach Höhe von 2 Ngr. für jeden Koffer oder jedes Collo zu entrichten.

(Anmerkung. Das Verzeichniß der Lohnfuhrwerksbesitzer s. im VI. Abschnitt, ingl. das Verzeichniß der Droschkenbesitzer — dieses nach der Folge der Droschkennummern — im IX. Abschnitt dieser Abtheilung.)

2) Das Fiakerfuhrwerk betreffend.

Die hierauf bezüglichen zeitherigen Bestimmungen sind hier wegzulassen gewesen, weil ein neues Fiaker-Regulativ zu erwarten steht. Sollte dasselbe noch im Laufe des Jahres 1868 erscheinen, wie anzunehmen ist, so wird dessen Aufnahme in den Nachtrag zu diesem Buche erfolgen.

(Das Verzeichniß der Fiakerbesitzer befindet sich im IX. Abschnitt dieser Abtheilung.)

3) Auszug aus dem Regulativ für den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks, vom 15. August 1861.

§ 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Direction, welche sich dazu vorher mit dem Stadtrathe zu Dresden in Vernehmung zu setzen hat, darf Niemand zur Fahrt innerhalb der Stadt Dresden oder von dort nach den umliegenden Dörfern sogenannte Omnibusfuhrwerke einrichten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253096Z/912